

Staat ist Rechtsstaat nur mit Bezug auf die vollberechtigten Bürger. Der antike Staat ist Klassenstaat, aber nicht im modernen Sinn einer freien wirtschaftlichen Klassenschichtung, sondern im Sinn der Beherrschung und Unterdrückung der nichtprivilegierten Klassen durch die privilegierten, wobei die Entwicklung eine zunehmende Verbreiterung, Demokratisierung der herrschenden Klasse erweist."

"Die Staatsfunktionen im antiken Staat lassen sich demnach dahin zusammenfassen: Erhaltung und Stärkung der wirtschaftlichen Position, der Kulturstellung und der politischen Freiheit der im Staat mächtigen Klassen."

Literatur. R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre II, Abt. I (1903) 87/349; Jellinek, Allgemeine Staatslehre (21905; Kap. 10: Die geschichtl. Haupttypen des Staats) 280/323; U. v. Wilamowitz-Moellendorf u. W. Niese, Staat u. Gesellschaft der Griechen u. Römer, in Die Kultur der Gegenwart II, Abt. IV, 1 (1910). Für die ältere Literatur vgl. die Angaben in den beiden ersten Werken. Einen lehrreichen Überblick über die Entwicklung u. Wandlung der Auffassung u. Kenntnis vom antiken Staat u. von der Antike überhaupt bietet E. J. Neumann, Entwicklung u. Aufgabe der alten Geschichte (1910) mit erschöpfenden biographischen u. bibliographischen Notizen. Vgl. auch U. v. Wilamowitz a. a. O. 201/207; Niese a. a. O. 260/262.

Über die antiken Staatstheorien: Rehm, Gesch. der Staatsrechtswissenschaft, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts, Einleitungsband (1896); dazu die Geschichten der griechischen Philosophie: Zeller, Philosophie der Griechen III (\*1889; Sokrates u. Plato) IV (\*1903; Aristoteles); Gomperz, Griech. Denker II (\*1903; Plato) III (\*1909; Aristoteles). Über das Verhältnis der platonischen u. aristotelischen Theorien zur Wirklichkeit des antiken Griechenlands besonders: Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus u. Sozialismus I (1893); 2. Kap.: „Die individualistische Zerlegung der Gesellschaft u. die Reaktion der philosophischen Staats- u. Gesellschaftstheorie“ 146/264; 3. Kap.: „Organisationspläne zum Aufbau einer neuen Staats- u. Gesellschaftsordnung“ 264/610.)

[Adolf Ott.]

**Staat, der mittelalterliche.** 1. Auch für das Mittelalter kann man von einem besonderen Staatstyp reden, d. h. von gewissen charakteristischen Eigenschaften des mittelalterlichen Staatsverbands und seines Verhältnisses zum Individuum, insbesondere auch zum religiösen Leben, zur religiösen Organisation, zur Kirche. Freilich muß man auch hier die selbstverständliche Einschränkung machen, daß dieser mittelalterliche Staatstyp nicht immer und überall vorhanden war, daß es sich auch bei der empirischen Feststellung des Typus „mittelalterlicher Staat“ mehr um ein heuristisches Hilfsmittel handelt, um die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen mittelalterlichen Staatslebens begrifflich zu gliedern und zu beherrschen. Auch wird man sich hier ebenso wie beim Typus „antiker Staat“ vor Augen halten müssen, daß es Abweichungen und Umbildungen gibt, die in ihrer Eigenart zu erklären und zu be-

gründen sind. So kann man gewiß davon reden, daß der Feudalismus das Mittelalter kennzeichnet, ohne dabei die Eigenart des fränkisch-carolingischen Einheits- und Beamtenstaats als Sondererscheinung zu übersehen. Die carolingische Theokratie wird ebenfalls als eine Eigenart des mittelalterlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche leicht erkannt werden. Ebenso wird man auf das Fehlen der staatsbürgerlichen Toleranz bei der Charakterisierung der mittelalterlichen Staatswesen hinweisen, obwohl ja diese Auffassung des Glaubensstaats noch lange in der Neuzeit herrschte.

Der mittelalterliche Staatstyp läßt sich charakterisieren in der Art des staatlichen Verbands, in seinem Verhältnis zur Kirche und Religion, in dem Umfang und der Art der Staatsbetätigung.

2. Der antike Staat wie der moderne geben sich begrifflich als ein in sich einheitlich geschlossenes Gebilde, so viele Träger auch an der Bildung des Staatswillens beteiligt sind. Im Gegensatz dazu ist der mittelalterliche Staat ein in sich gespaltenen.

Das Vorbild der antiken Staatsseinheit mit seiner strengen Zentralisation blieb zwar bei der mittelalterlichen Staatenbildung nicht ohne Einfluß. Aber die Versuche ähnlich einheitlich organisierter Reiche konnten sich auf die Dauer nicht halten. Daran war schon der Umfang schuld, daß die mittelalterlichen germanischen Staaten keinen Mittelpunkt hatten; sie waren nicht Stadistaaten, wie die antiken in Griechenland und Rom, sondern Landstaaten, „die ein persönliches, aber kein dingliches Zentrum hatten. Der Sitz des Fürsten ist etwas Zufälliges, von der staatlichen Organisation gänzlich Unabhängiges. Damit ist aber von vornherein ein Mangel an Zentralisation gegeben. Straffe Organisation eines auf eine weite Fläche ohne bedeutendere Zentren verteilten Volks stößt namentlich in einer Zeit unentwickelten Kommunikationswesens und überwiegender Naturalwirtschaft auf die größten Schwierigkeiten, und die dahin zielenden Versuche, so vor allem die carolingische Grafschaftsverfassung, bleiben ohne dauernden Erfolg“ (Jellinek, Allgemeine Staatslehre [21905] 311).

Zum Dualismus, der der germanischen Staatenbildung von Anfang an eigen gewesen (in der Rechtsbildung und im Gericht: Königsrecht und Volksrecht), gesellte sich nun der Dualismus der neu auflebenden Stammesgewalten. Vollends seiner Einheit beraubt wurde der mittelalterliche Staat durch die Durchsetzung mit dem Lehnswesen, der Feudalität. Es bedeutete dies geradezu eine Verprivatrechtlichung des Staats. Dazu gestellten sich in der Folge zu dem Staat unabhängigen öffentlichen Gewalten, wie sie durch die Feudalisierung der königlichen Ämter und die spätere Fortbildung der Immunitäten geschaffen wurden, noch die unabhängigen Städte. Es war schließlich eine wahre Zerspaltung der öffentlichen Gewalten, gegen die freilich der Versuch einer Reaktion einsetzen

mußte. Man kann nicht mit Unrecht sagen: Die Geschichte des mittelalterlichen Staats ist die Geschichte der Zerspaltung der gesamten öffentlichen Gewalt und zugleich eine Geschichte der Versuche, diese Zerspaltung zu überwinden oder doch ihre Folgen zu mildern (Zellinek a. a. O. 313).

Das Resultat dieser Einigungsversuche, dieser Zurückdrängung zu weitgehender Zerspaltung ist die Ausbildung des ständischen Staats, der aber zugleich „der typische Ausdruck der dualistischen Gestaltung des germanischen Staatswesens“ geworden ist. Auch die Formel „Kaiser und Reich“ ist in ihrer Gegenüberstellung wie in ihrer Zusammenfassung ein Ausdruck des mittelalterlichen staatlichen Dualismus (Zellinek a. a. O. 314).

Was die Stellung der Staatsgewalt zu den Individuen angeht, so war das Verhältnis kein unmittelbares und paritätisches wie beim modernen Staat. Der moderne Staat „gliedert sich paritätisch in eine Anzahl von Rechtsgliedern, die — unter sich formell gleichberechtigt — nur die staatliche Herrschaft über sich anerkennen“; der mittelalterliche Staat ist „herrschaftlich organisiert“ und geschichtet (Verolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftspraxis III: Philosophie des Staats samt den Grundzügen der Politik [1906] 76). Die herrschaftliche Organisation des mittelalterlichen Staats bringt mit sich neben bevorrechteten Volksteilen eine Reihe von Verhältnissen der Unfreiheit. (Über die Begründung und Entstehung der Unfreiheit, besonders auch über deren relative Rechtfertigung vgl. besonders Adolf Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie II [1894] 43/82; daselbst auch eingehendere kritische Literaturangabe: Hinweis auf neuere historische Feststellungen und neuere Erklärungen bei v. Below, Art. „Unfreiheit“, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, II [1907] 1105 ff.) Die Stellung des Individuums ist überhaupt im mittelalterlichen Staat nicht getragen von dem Gedanken des Individualrechts, sondern von dem Gedanken des Korporations- und Verbandsrechts; im Verband und in der Korporation konnte und sollte der einzelne sich zur Geltung bringen. Der einzelne war, soweit er nicht zugleich Herrschaftsträger war, rechtlich, wirtschaftlich und sozial gebunden durch den Verband, dem er angehörte. Klassenverbände gibt es zu allen Zeiten, aber der Klassenverband (zünftige oder feudale) ist im Mittelalter kein freier wie in der Gegenwart, weder bezüglich des Klassenbandes an sich noch bezüglich der Klassenzugehörigkeit des einzelnen (Verolzheimer a. a. O. 230).

3. Nicht zuletzt wird der mittelalterliche Staatstyp charakterisiert durch das Verhältnis von Staat zur Religion und Kirche, und zwar in gleicher Weise nach zwei Seiten. Einmal durch die weitgehende Verschmelzung staatlicher und kirchlich-religiöser Aufgaben und sodann und damit im Zusammenhang durch den Kompetenzkampf der staatlichen und kirchlichen Gewalten. In ersterer Beziehung stellt sich der mittelalterliche

Staat vor als Glaubensstaat, der es als seine Aufgabe erkennt, Glaubenseinheit und Glaubensreinheit strafrechtlich zu schützen. „Die Religion wird unbedingt zur Staatssache gemacht und in die bürgerliche Ordnung verflochten, so daß religiöse Verirrungen und Spaltungen alsbald auch auf das politische Gebiet zurückwirken, und die Staatsgewalt sich dadurch zu ihrer eignen Erhaltung gedrungen fühlt, die von der Kirche verworfenen Irrlehren gegen deren Anhänger als Staatsverbrechen mit schweren Strafen zu verfolgen“ (Walter, Naturrecht und Politik im Licht der Gegenwart [1871] 375).

Der zweite Punkt sodann, der Dualismus der staatlichen und kirchlichen Gewalten im mittelalterlichen Staatswesen, ist nicht schon mit dem Vorhandensein zweier getrennter Gewalten gekennzeichnet, sondern durch den Hinweis auf die weitgehende Vermischung der Kompetenzen und den dadurch entstehenden Kampf. Die staatliche Gewalt regierte in vielen kirchlichen Dingen, und umgekehrt übte und beanspruchte die Kirche Herrschaftsbefugnisse in weltlichen Dingen. Manche dieser beiderseitigen Herrschaftsansprüche waren begründet durch die tatsächliche weitgehende Vermengung. Manche Herrschaftserweiterung ergab sich bei der Kirche aus ihrer Stellung als Vermittlerin und Trägerin der höheren geistigen Kultur. In grundtätiglich theoretischer Beziehung handelte es sich im Kern nicht um eine absolute Oberherrschaft der Kirche, sondern darum, ob die Kirche die Anwendung der sittlichen Grundätze auf die einzelnen Fälle durch seelsorgerlichen Einfluß (im weitesten Sinn) erreichen soll oder ob sie in Formen der Gerichtsbarkeit über die sittliche Zulässigkeit einzelner Fälle und zugleich über deren rechtliche Existenz und Verbindlichkeit aburteilt, unter Ausschluß oder doch unter rechtlicher Korrektur der weltlichen Gerichtsbarkeit. (Zur theologischen Beurteilung dieser Frage ist die Unterscheidung zu beachten, daß es sich um etwas handelt, was auf dem Boden des Evangeliums zwar zulässig ist, aber nicht vom Evangelium gefordert wird. Vgl. v. Ketteler, Das Recht und der Rechtschutz der katholischen Kirche in Deutschland [1854] 39: „Dieses Verhältnis war nicht gegen die Stiftung, es ist aber auch kein notwendiger Ausfluß der Stiftung Christi und hat daher aufgehört, seitdem die Völker es aufgelöst haben.“)

Im einzelnen lassen sich diese Herrschaftsansprüche der Kirche gegenüber dem mittelalterlichen Staat unterscheiden in Ansprüche auf eine gewisse Herrschaft über den Staat und in Ansprüche auf eine rechtliche Herrschaft unabhängig und neben dem Staat. In erster Linie handelt es sich um die dem Papst zugeschriebene Befugnis, Fürsten abzusetzen und weltliche Gesetze zu fassieren. In zweiter Linie war es die Forderung der eremten, fast exterritorialen Stellung des Klerus und nicht zuletzt die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf weltliche Dinge. Gerade der letztere Punkt nebst

dem Kampf des Staats dagegen ist eine Signatur des mittelalterlichen Staats. (Vgl. die Art. Staatskirchenamt, Theokratie; ferner E. Eichmann, Der Recursus ab abusu nach deutschem Recht; Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Hft 66, 1903.)

4. Auch der mittelalterliche Staat verzichtete nicht grundsätzlich darauf, Kulturstaat zu sein. Auch er weist staatliche Kulturarbeit auf. Freisch befante und betätigte er sich noch nicht subsidiär als Förderer aller Kulturarbeit überhaupt, wie es der moderne Staat tut. Das war bei der ganzen Kulturlage unmöglich. Dazu kam die mangelnde Einheit der staatlichen Organisation. Eine Reihe von Kulturaufgaben waren in den Händen der eine höhere Kultur vermittelnden Kirche, andere waren den feudalen und zünftigen Organisationen überwiesen.

Literatur. Jellinek, Allg. Staatslehre (2 1905; der empir. Typus des mittelalterl. Staats 309/316); R. Schmidt, Allg. Staatslehre II, I. u. II. XI (1903; ein Überblick über die ganze Geschichte der mittelalterl. Staatsentwicklung 328/568); Rehm, Allg. Staatslehre (1899; § 18: Die Entwicklung des Souveränitätsbegriffs vom 10. bis 16. Jahrh. 40 bis 43; § 52: Die sog. antike u. die sog. german. Staatsidee 207/209); besf., Gesch. der Staatsrechtswissenschaft (1896; §§ 40/44: Das Mittelalter 159/203); Bluntzschli, Die mittelalterl. u. die moderne Staatsidee, in Staatswörterbuch VI; Gierke, Genossenschaftsrecht III (1881) 502 ff.; v. Bezold, Gothein u. Roser, Staat u. Gesellschaft der neueren Zeit bis zur französ. Revolution, in Die Kultur der Gegenwart II, Abt. 5, 1 (1908).

Zur Charakteristik der Verhältnisse des mittelalterl. Staats zu Religion u. Kirche: Mertens, Die Beziehungen der Überordnung u. Unterordnung zwischen Kirche u. Staat (1877; Charakteristik des mittelalterl. Glaubensstaats 7/29); v. Hertling, Eröffnungsrede auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft 1905. Jahresbericht 1906, 24 f.; Bäumker, Die europ. Philosophie des Mittelalters, in Die Kultur der Gegenwart II, Abt. 5 (1909); Die theokratischen Elemente bei Thomas von Aquin 381 ff.) [Adolf Ott.]

**Staat, der moderne.** 1. Bei der Feststellung des empirischen Typus „moderner Staat“ kommt es zunächst darauf an, ihn zu zeichnen in seiner Unterscheidung vom mittelalterlichen und ständischen Staat, aber auch vom absoluten Polizeistaat. Dabei kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, staatspolitische Ideale und Postulate aufzustellen, die wir in der Gegenwart verwirklicht sehen möchten. Es sollen vielmehr aus der tatsächlichen Entwicklung, aus der Empirie des modernen Staatslebens solche Tendenzen und Eigenschaften des Staats festgesetzt werden, welche den modernen Staat zu einem eigenartigen Staatstyp machen.

Dabei gilt natürlich auch hier die Einschränkung, daß es sich um Staatsentwicklungen handelt, die nicht immer und überall gleichmäßig sich zeigen, ferner daß es sich in erster Linie bei Aufstellung

auch dieses Staatstyps um ein logisch-begriffliches Hilfsmittel handelt, den modernen Staat nach bestimmten Seiten zu charakterisieren.

Die Eigenart des modernen Staats zeigt sich vornehmlich in dem innern Aufbau des Staats, im Verhältnis des Staats zum Individuum, in dem Verhältnis zur Religion und Kirche und endlich in dem Umfang der Staatsbetätigung.

2. In seinem Aufbau charakterisiert sich der moderne Staat im Gegensatz zu dem mittelalterlichen Dualismus als innere Einheit und Unabhängigkeit. „Dem modernen Staat eignet die geschlossene Einheitlichkeit der Lebensbetätigung, Einheit der Gesetzgebung und Verwaltung, denn auch wo Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise, Provinzen eingeführt ist, geschieht sie im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und unter staatlicher Aufsicht“ (v. Hertling, Recht, Staat und Gesellschaft [1906] 82). Ihren theoretischen Ausdruck hat diese Einheit und Unabhängigkeit gefunden in dem Anspruch des modernen Staats auf Souveränität. Souveränität bedeutet aber Unabhängigkeit des modernen Staats von Mächten, welche außer und über ihm stehen, sie bedeutet geschlossene Einheitlichkeit der Lebensbetätigung. Souveränität ist geradezu die „theoretische Formel“ (Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II \* [1904] 468) für die Emanzipation des modernen Staats von gewissen mittelalterlichen Gebundenheiten, von Herrschaftsträgern, die über den Staat sich stellten, wie die hierokratische Kirche, und von Herrschaftsträgern, die neben den Staat ihr eigenes Recht stellten, wie die ständischen Mächte feudalen und kommunalen Charakters.

Aber diese Souveränität des modernen Staats ist kein fester Begriff, aus dem man mit logischer Deduktion ohne weiteres unabwiesbare Forderungen des Staats ableiten könnte. Sonst würde die Souveränität nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß der Staat zu allem und jedem rechtlich befugt wäre. „Schrankenlos ist die souveräne Gewalt nur in dem Sinn, daß keine andere Macht sie rechtlich an der Aenderung der eignen Rechtsordnung verhindern kann.“ „Würde Souveränität bedeuten, daß alle Möglichkeiten der Kompetenzerweiterung zur aktuellen Sphäre des Staats gehören, so wären wir alle Staatsflaven, die ein Stück Rechtsfähigkeit als Prävarium von seiten des Staats genießen“ (Jellinek, Allgemeine Staatslehre \* [1905] 467 ff.).

Die Souveränität bedeutet gewiß auch ein verändertes Verhältnis des Staats zur katholischen Kirche. Aber keineswegs verlangt diese Souveränität, daß die katholische Kirche reflexlos im Staat aufgeht und jede Freiheit eigener Lebensbetätigung als bloßes Prävarium von seiten des Staats anzusehen hat. Auf der andern Seite bleibt es unbestritten, daß mit der Souveränität es sich nicht vertragen würde, wenn die Kirche auch in allen irdisch-weltlichen Daseinsbeziehungen schlechtweg